

Leistungen der Pflegeversicherung jetzt und ab 2015

Günther Schwarz,
Fachberatung Demenz,
Evangelische Gesellschaft

www.alzheimerberatung-stuttgart.de

Reform der Pflegeversicherung (Pflegestärkungsgesetz I) wird 2015 kommen

- Abschließende Debatte im Bundestag war am 17.10.14 mit anschließendem Beschluss
- Veränderungen:
 - Beitragssätze steigen 0,2% für Leistungsverbesserungen und 0,1% für Vorsorgefonds
 - Allg. Erhöhung der Leistungsbeiträge (Preisanpassung: 4% / 2,67%)
 - Flexibilisierung von Leistungsbudgets
 - Erweiterung von Leistungen für Demenzkranke und Nicht-Demenzkranken
 - Ca. 50% mehr Betreuungskräfte (nun auch für Nicht-Demenzkranken) in Heimen
 - Bildung eines Vorsorgefonds für die „Baby-Boomer“-Generation
- **Kritik:** Weitere Verzögerung vor Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Beitragssatzerhöhung insg. unzureichend zur Finanzierung, Vorsorgefonds nicht sinnvoll, evt. Qualitätsminderung und fehlende Kontrolle bei Betreuungs- und Entlastungsangeboten
- **Pflegestärkungsgesetz II:**
 - Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ab 2017 nach Auswertung der Modellphase Anfang 2015
 - Beitragssätze steigen nochmals um 0,2%

Reform der Pflegeversicherung 2015 im Detail:

Nach dem erfolgten Beschluss im Bundestag am 17.10.2014 wird das Pflegestärkungsgesetz I nun am 1.1.2015 in Kraft treten. Die kommende vierprozentige Erhöhung aller Leistungsbeträge ist dabei eigentlich keine Verbesserung, sondern nur die Anpassung der Leistungen an die allgemeinen Preissteigerungen. Deutlich verbessern werden sich jedoch die Leistungen für alle, die ein Tagespflegeangebot nutzen. Bisher verminderten sich nämlich das Pflegegeld und die Leistungen für einen Pflegedienst, wenn aus der Pflegeversicherung viel Geld für die Tagespflege gebraucht wurde (ab 50% der Sachleistung für häusliche Pflege). Die Leistungen wurden gegenseitig angerechnet. Ab 2015 ist das nicht mehr der Fall. Auch wenn Leistungen für die Tagespflege bis zum Höchstbetrag gebraucht werden, stehen trotzdem noch das gesamte Pflegegeld oder die Leistungen für den Pflegedienst (Sachleistung für häusliche Pflege) zur Verfügung. Das ist ein Plus von bis zu 800 € im Monat bei Pflegestufe 3.

Ebenso deutlich verbessern sollen sich die Leistungen für pflegebedingte Umbaumaßnahmen in der Wohnung. Statt bisher 2.557 € soll es dann einen Zuschuss von 4.000 € dafür geben. Verbessern werden sich auch die Leistungen für demenzkranke Menschen, die bereits viel Betreuung brauchen, aber noch keine Pflegestufe erhalten (sogenannte Pflegestufe 0). Sie können künftig auch Leistungen zur Tagespflege und zur Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen.

Die weiteren Verbesserungen ermöglichen vor allem mehr Flexibilität bei der Nutzung von Leistungen. So kann z. B. die Sachleistung für häusliche Pflege (Hilfe bei der Körperpflege oder hauswirtschaftliche Unterstützung durch einen Pflegedienst)

künftig bis zu 40% alternativ für Betreuungsangebote genutzt werden. Das hilft allen, die vor allem eine betreuende Unterstützung und dafür noch wenig pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfe benötigen.

Ebenso kann ab 2015 die Kurzzeitpflegeleistung bis zu 50% für Verhinderungspflege genutzt werden. Das hilft, wenn Entlastung bei der Betreuung und Pflege vor allem ins Haus kommt und eine mehrtägige Betreuung in einem Pflegeheim z. B. während des Urlaubs der betreuenden Angehörigen nicht in Frage kommt.

Durch die zusätzlichen Betreuungsleistungen (§ 45b) können künftig neben Betreuungsangeboten auch „Entlastungsangebote“ finanziert werden. Dies können z.B. haushaltsnahe Dienste, Botengänge, organisatorische Hilfen usw. sein. Diese Angebote werden eventuell noch nicht gleich Anfang 2015 zur Verfügung stehen.

Auch in den Pflegeheimen wird sich etwas verbessern. Bisher kann eine Einrichtung für je 24 demenzkranke Bewohner zusätzlich zu den Pflegekräften eine Kraft anstellen, die nur für deren Betreuung zuständig ist (zusätzliche Betreuungskraft). Ab 2015 kann für je 20 Bewohner unabhängig davon, ob sie demenzkrank sind oder nicht, eine Betreuungskraft angestellt werden. Es erhalten damit auch nicht demenzkranke Bewohner eine zusätzliche Betreuung und die Relation von 1:24 wird auf 1:20 verbessert. Je nach Einrichtung könne so etwa 50% mehr Betreuungskräfte angestellt werden als seither.

In der Tabelle auf den folgenden Seiten sind jeweils in roter Schrift die Verbesserungen ab 2015 dargestellt. Erhebliche Verbesserungen sind zudem unterstrichen.

eine ähnliche Übersicht ist zu finden bei:

http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegestaerkungsgesetze/Tabellen_Pflegeleistungen_Stand_2_3_Lesung_BT_17102014_.pdf

Leistungen der Pflegeversicherung 2014 / **ab 2015**

SGB XI	Keine Pflegestufe / jedoch Anerkennung erheblicher Betreuungsbedarf („Stufe 0“)		Pflegestufe 1		Pflegestufe 2		Pflegestufe 3			
	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz		
§ 45b	Betreuungs- und Entlastungsleistungen	–	100 / 200 104 / 208	– 104	100 / 200 104 / 208	– 104	100 / 200 104 / 208	– 104	100 / 200 104 / 208	monatlich (Anhäufung möglich bis 30.6. im Folgejahr)
§ 37	Pflegegeld (reduziert sich anteilig bei Nutzung von § 36 s.u.)	–	120 123	235 245	305 316	440 458	525 545	700 728	700 728	monatlich
§ 36	Sachleistung für häusliche Pflege und Betreuung (bis 40% für Angebote nach § 45b nutzbar s.o.)	–	225 231	450 468	665 689	1.100 1.144	1.250 1.298	1.550 1.612	1.550 1.612	monatlich
§ 41	Sachleistung für Tagespflege (keine Anrechnung mehr auf § 36 u. 37)	–	– 231	450 468	450 689	1.100 1.144	1.100 1.298	1.550 1.612	1.550 1.612	monatlich
§ 39	Verhinderungspflegeleistung (auch für Kurzzeitpflege nutzbar)	–	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	1.550 1.612	jährlich

Leistungen der Pflegeversicherung 2014 / ab 2015

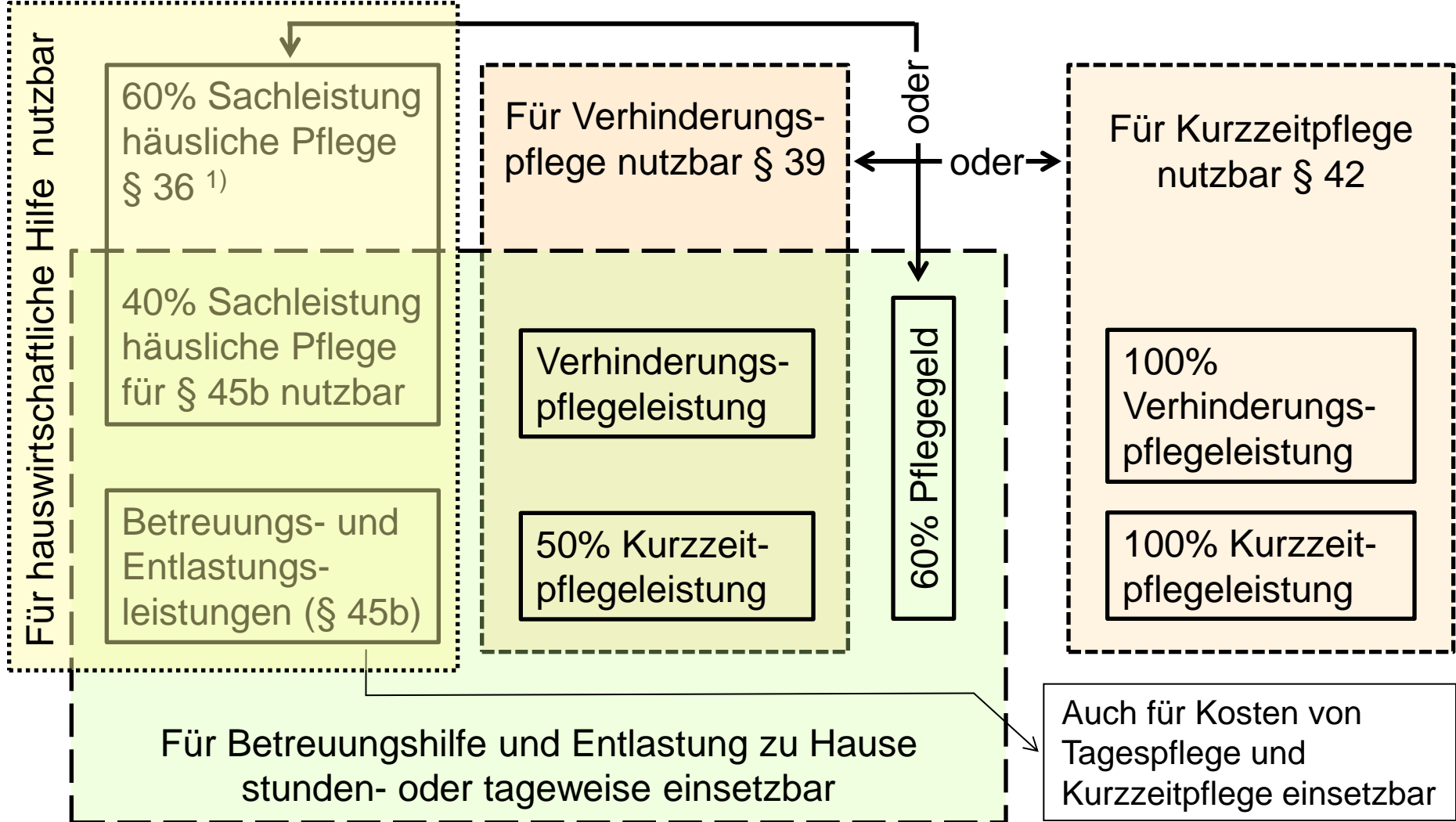
SGB XI	Keine Pflegestufe / jedoch Anerkennung erheblicher Betreuungsbedarf („Stufe 0“)			Pflegestufe 1		Pflegestufe 2		Pflegestufe 3		
		ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	ohne Demenz	mit Demenz	
§ 42	Kurzzeitpflegeleistung <i>(bis 50% für Verhinder.-pflege nutzbar)</i>	–	– <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	1.550 <u>1.612</u>	jährlich
§ 40	Wohnanpassung	–	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	2.557 <u>4.000</u>	Einmalig (mehrfach nach erheblicher Bedarfsänderung)
§ 40	Pflegehilfsmittel	–	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Höhe nach Bedarf und Genehmigung
§ 123	Zuschlag ambulant betreute WG	–	– <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	200 <u>205</u>	monatlich
§ 44	Rentenversicherung	–	–	120-140	120-140	160-280	160-280	180-420	180-420	monatlich

Leistungen der Pflegeversicherung 2014 / **ab 2015** stationär (im Pflegeheim)

SGB XI	Keine Pflegestufe / jedoch Anerkennung erheblicher Betreuungsbedarf („Stufe 0“)		Pflegestufe 1	Pflegestufe 2	Pflegestufe 3		
	ohne Demenz	mit Demenz	ohne und mit Demenz	ohne und mit Demenz	ohne und mit Demenz		
§ 43	Für stationäre Pflege (Pflegeheim) <small>(andere Leistungen §§ 36-42 und § 45b sind dann nicht mehr möglich!)</small>	- -	225 231	1.023 1.064	1.279 1.330	1.550 1.612	monatlich
	Durchschnittliche Kosten eines Heims	2.000 2.100	2.000 2.100	2.800 2.940	3.100 3.250	3.600 3.780	monatlich
	Verbleibende Kosten	2.000 2.100	1.775 1.869	1.777 1.876	1.821 1.920	2.150 2.168	monatlich

§ 87b	Zusätzliche Betreuungskräfte im Pflegeheim	ohne Demenz, mit Pflegebedarf: – 1:20	mit Demenz 1:24 1:20	Bisher konnte für je 24 demenzkranke Bewohner eine Kraft nur für Betreuung eingestellt werden (zusätzlich zu den Pflegekräften). Jetzt für je 20 Bewohner mit und ohne Demenz eine Kraft.
-------	--	--	---	---

Übersicht zur Flexibilisierung der Leistungen im häuslichen Umfeld ab 2015



1) Nichtgenutzte Sachleistungen häusliche Pflege werden entsprechend ihrem Anteil in Form von Pflegegeld ausbezahlt (60% nicht genutzte Sachleistung ergibt 60% vom Pflegegeld)

Erweiterung der bisherigen Betreuungsleistungen nach § 45b um Entlastungsleistungen¹⁾ ab 2015

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** beispielhaft wird genannt: hauswirtschaftliche Hilfe, Fahrdiensten, Botengänge, Beratung und Hilfe bei der Hilfeorganisation, schriftliche Korrespondenz erledigen
- **Alltagsbegleiter:** persönliche Begleitung etwa zu Veranstaltungen, Friedhofsbesuch; Begleitung und Unterstützung bei hauswirtschaftliche Aktivitäten (unterstützen, nicht übernehmen). Ziele: Soziale Kontakte Fördern, Isolation verhindern, Selbständigkeit erhalten.
- **Pflegebegleiter** begleiten und unterstützen pflegende Angehörige psychosozial (speziell geschulte Ehrenamtliche).

1) Da für die Anerkennung dieser Angebote zunächst Landesrichtlinien erstellt werden müssen, werden sie ab 2015 zunächst nur durch Pflegedienste angeboten werden können, die keine zusätzliche Anerkennung dafür benötigen.

Maximale Leistungen der Pflegeversicherung im häuslichen Umfeld für
Niedrigschwellige Betreuungsangebote 2014 / 2015
(Helferkreise und Betreuungsgruppen usw.)

**Bei Anerkennung eines erheblichen Betreuungsbedarfs
(ohne Pflegestufe (Stufe 0) oder mit Pflegestufe (Stufe 1-3)):**

Zusätzliche Betreuungs- leistung	104-208 € monatlich (§ 45b) (nur für nach § 45b anerkannte Angebote)
Verhinderungs- pflegeleistung	1612 + 806 € = 2418 pro Jahr bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 / + 50% § 42)
bis 40% Sachleistung für häusliche Pflege	92,40 €; 275,60 €; 519,20 €; 644,80 € monatlich je nach Pflegestufe (§ 36)
60% anteiliges Pflegegeld	73,80 €; 189,60 €; 327 € oder 436,80 € monatlich je nach Pflegestufe zur freien Verfügung (§ 37)

⇒ Ergibt bei Pflegestufe 0-3 insgesamt pro Jahr
5.660 (vorher **4.190**) - **17.890** (vorher **12.350**) € im Jahr oder ca.
472 (vorher 350) – **1.490** (vorher 1000 €) monatlich.

Bei Kosten von 12 € pro Stunde für die Betreuung durch einen
Helferkreis ergeben sich 40-125 Betreuungsstunden zur Entlastung
pro Monat oder ca. 9-29 Stunden pro Woche.